

109. Ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, anfechtbar?

C.P.D. §§. 242. 485. 489.

II. Civilsenat. Urtr. v. 11. März 1881 i. S. L. u. Gen. (Vekl.) w. B. (Rl.) Rep.. II. 436/80.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat,¹ findet die Vorschrift in §. 242 C.P.D. nach §. 485 desselben Gesetzes auch Anwendung auf Entscheidungen des Berufungsgerichts, welche dahin gehen, daß eine Klagenänderung nicht vorliege. Der §. 242 bezweckt, Streitigkeiten über Klagenänderungen thunlichst abzukürzen. Deshalb sind erstinstanzliche Entscheidungen, landgerichtliche wie amtsgerichtliche (vgl. §. 456 C.P.D.), welche das Vorhandensein einer Klagenänderung verneinen, für unanfechtbar erklärt, und dabei ist namentlich hervorgehoben worden: Würde die Anfechtung zugelassen, alsdann aber von der „höheren Instanz“ eine Klagenänderung als vorhanden angesehen, so sei die ganze materielle Verhandlung und Entscheidung in der ersten Instanz vergeblich ergangen; die Frage, ob eine Klagenänderung vorliege, sei mehr prozeßleitender Natur und nicht hinreichend wichtig, um im Verneinungsfalle eine ausführliche Verhandlung und Beweisaufnahme der ersten Instanz von der zweiten für vergeblich erklären zu lassen (Protok. der Reichstagskommission, 85. Sitzung S. 541 flg.; Hahn, Materialien zur C.P.D. II. Abt. S. 1002). Ebenso äußert sich zu §. 242 der von der Kommission unter dem 19. Oktober 1876 erstattete Bericht (Abschn. II S. 5; Hahn a. a. O. S. 1195) dahin: „Dem Wunsch, unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, ist soweit Rechnung getragen, daß, wenn bei vorhandenem Widerspruche das Gericht erster Instanz entschieden hat, eine Klagenänderung liege nicht vor, diese Entscheidung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar sein soll.“ Die Vorschrift des §. 242 auf Entscheidungen der Berufungsinstanz nicht zu erstrecken, gebietet es an einem hinlänglichen Grunde. In dem Berufungsverfahren darf der

¹ Entsch. d. R.G.'s in Civilj. Bd. 3 Nr. 102 S. 371.

Kläger neue Thatsachen vorbringen (§. 491 Abs. 1 C.P.D.). Zu einer erstinstanzlichen Entscheidung darüber, ob das neu Vorgebrachte die Klage abändere, werden daher gerade die Oberlandesgerichte häufig veranlaßt sein; und ganz die nämlichen Rücksichten, welche den Gesetzgeber bewogen haben, die Aufsechtung einer im landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Verfahren zum Vortheile des Klägers gefällten Entscheidung über Klagenänderungen auszuschließen, sprechen für eine ebenmäßige Behandlung gleichartiger Entscheidungen des Oberlandesgerichts. Den Protokollen und dem Berichte der Reichstagskommission sind Gegengründe nicht zu entnehmen. Wenn dort von Entscheidungen „der ersten Instanz“, „des Gerichts erster Instanz“ die Rede ist, so zeigt der Zusammenhang deutlich, daß darunter Entscheidungen desjenigen Gerichts verstanden werden, welches zuerst in die Lage kommt, die Frage, ob eine Klagenänderung stattgefunden habe, zu prüfen. Durch die allgemeine Fassung des §. 485 ist die Ausdehnung des in §. 242 vorgezeichneten Grundsatzes auf oberlandesgerichtliche Urtheile zulänglich bestimmt anerkannt. „Abweichungen“, welche zu einer anderen Auffassung nöthigen, ergeben sich aus den Bestimmungen in §§. 472—506 C.P.D. keineswegs. Zwar bestimmt §. 489, abweichend von dem, was nach §. 235 Abs. 2 Ziff. 3 und §. 241 im landgerichtlichen Verfahren gilt, daß von dem Berufungsgerichte eine Änderung der Klage selbst mit Einwilligung des Gegners nicht gestattet werden solle. Hieraus folgt indessen nichts für die Beantwortung der vorliegenden Frage. Denn §. 489 hat lediglich den Zweck, die Befugnis des Klägers, im Einverständnisse mit dem Beklagten die Klage zu ändern, dem öffentlichen Interesse entsprechend, auf die erste Instanz einzuschränken. Wäre dem Kläger erlaubt, mit Genehmigung des anderen Theiles vor dem Berufungsgerichte die Klage zu verändern, so würde es in der Macht der Parteien stehen, unter Umgehung des geordneten Instanzenzuges thatsächlich den Rechtsstreit bloß in einer (der zweiten) Instanz verhandeln und entscheiden zu lassen. Dergleichen allgemeinen Grundsätzen zuwiderlaufenden Parteiberebungen will §. 489 die Wirkung entziehen (Abs. 1 der Motive zu §§. 466—472 des Entwurfes — S. 516 der Fortkampffschen Ausgabe; Sahn a. a. O. I. Abt. S. 355). Ein hiervon wesentlich verschiedener Fall ist es aber, wenn der Beklagte einer Angabe des Klägers als unstatthafter Klagenänderung widerspricht, der Berufungsrichter hierüber entscheidet und dazu gelangt, den Einwand

des Beklagten zu verwerfen. Allerdings kann die Entscheidung unrichtig sein. Dann wird den Parteien in der That eine Instanz entzogen. Indessen geschieht das solchen Falles nicht vermöge eines unzulässigen Kompromisses der Parteien, welches der §. 489 allein vor Augen hat, sondern es handelt sich um eine falsche Handhabung des Gesetzes, deren Folgen jeder durch eine unanfechtbare Entscheidung Benachteiligte über sich ergehen lassen muß. Das in der gegenwärtigen Sache gesprochene Zwischenurteil konnte somit der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht unterstellt werden (vgl. §. 510 C.P.D.).“